

# ABFALLREGLEMENT

---

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck .....	2
Art. 2	Geltungsbereich .....	2
Art. 3	Grundsätze .....	2
Art. 4	Definitionen .....	2
Art. 5	Aufgaben der Gemeinden .....	3
Art. 6	Information, vorbildliches Verhalten .....	4
Art. 7	Organisatorisches .....	4
Art. 8	Zuständigkeit .....	4
Art. 9	Pflichten der Privaten .....	5
Art.10	Verursacherprinzip .....	6
Art.11	Gebührenerhebung .....	6
Art.12	Gebührenfestlegung .....	7
Art.13	Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit .....	7
Art.14	Rechtsmittel .....	8
Art.15	Schlussbestimmungen .....	8
Anhang 1:	Organisationsreglement .....	9
1.	Abfuhr des Hauskehrichts .....	9
2.	Kompostierbare Abfälle aus Haushalten .....	9
3.	Separatsammlungen .....	10
3.1	Glas .....	10
3.2	Papier/Karton .....	10
3.3	Öl .....	10
3.4	Elektroapparate .....	11
3.5	Metalle.....	11
3.6	Aluminium .....	11
3.7	Konservendosen .....	12
3.8	EPS Expendierter Polystyrol-Hartschaum .....	12
3.9	Altkleider/Textilien .....	12
3.10	Sonderabfälle .....	12
3.11	Tierkörper .....	13
4.	Gemeindekompostierplatz Ganada .....	13
4.1	Bauschuttdeponie Rheinau Eschen .....	13
5.	Oeffnungszeiten .....	14
Anhang 2:	Gebührenreglement .....	15
1.	Hauskehricht .....	15
1.1	Offizielle Kehrichtsäcke der FL-Gemeinden .....	15
1.2	Grossbehälter/Container .....	15
1.3	Jahresmarken .....	15
2.	Sperrgut .....	15
3.	Direktanlieferung bei der KVA, Buchs .....	15
4.	Elektroapparate .....	16
5.	Säurebatterien .....	16
6.	Gemeindekompostierplatz Ganada .....	16
7.	Bauschuttdeponie .....	16
8.	Grundgebühr .....	16

## Abfallreglement

---

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

## **Art. 3 Grundsätze**

- 1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
- 2 Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.
- 4 Industrie- und Gewerbebetriebe dürfen den anfallenden Abfall nicht über die öffentlichen Sammelstellen entsorgen.

## **Art. 4 Definition**

- 1 **Abfall** : Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 2 **Hauskehricht** : Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Die in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entstehenden Abfälle, welche in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und nicht gewerbespezifischer Art sind, werden diesem gleichgestellt.
- 3 **Kompostierbare Abfälle** : Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- 4 **Separat zu sammelnde Abfälle** : Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeiten (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
- 5 **Bauschutt** : Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovation und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen.

## **Art. 5 Aufgaben der Gemeinden**

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts.

- 2 Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung folgender, separat zu sammelnder Abfälle aus Haushalten (Wertstoffe):
- Glas
  - Papier
  - Öl
  - Metalle
  - kleine Elektroapparate und Kühlgeräte, solange die Entsorgung auf privater Basis nicht gewährleistet ist.  
Die Gemeinde kann weitere Separatsammlungen anbieten.
- 3 Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten.
- 4 Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Handelt es sich um Sonderabfälle, beteiligt sich der Staat an der Entsorgung und deren Kosten. Vorbehalten bleibt den Gemeinden der Rückgriff auf den Pflichtigen.
- 5 Die Gemeinde betreibt nach Möglichkeit eine Deponie für Inertstoffe und einen Gemeindekompostierplatz. Gemeinden ohne eigene Deponie schliessen sich einer anderen Gemeinde an.
- 6 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- 7 Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins für Abfallbeseitigung (VfA) mit Sitz in Buchs.

## **Art. 6 Information, vorbildliches Verhalten.**

- 1 Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlung, Recycling) und -entsorgung. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes. Die Gemeinde führt auf einem vom Land zur Verfügung gestellten Formular eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über die Art und Menge der Abfälle sowie die Kosten der Abfallbewirtschaftung. Diese Statistik wird periodisch veröffentlicht.
- 2 Die Gemeinde trägt durch vorbildliches Verhalten bei ihren Tätigkeiten in Verwaltung, Gemeindewerken, Schulen und gemeindeeigenen Betrieben zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

## **Art. 7 Organisatorisches**

Organisation und Durchführung von Abfallabfuhr und Separatsammlungen sowie der Betrieb der Bauschuttdeponie und des Gemeindekompostierplatzes werden im Anhang 1 (Organisationsreglement) geregelt.

## **Art. 8 Zuständigkeit**

Die Gemeinde ist zuständig für:

- den Erlass von Ausnahmegewilligungen bezüglich des Geltungsbereiches des Abfallreglementes (Art. 2)
- Den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in öffentlichen Anlagen (Art. 9, Abs. 2)
- das Verhängen von Strafen für Verstösse gegen das Abfallreglement (Art. 13)
- den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benutzung öffentlicher Separatsammelstellen durch Gewerbe und Industrie (Anhang 1)
- die jährliche Gebührenfestlegung (Anhang 2)
- den Vollzug des Abfallreglementes
- den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglementes

## **Art. 9 Pflichten der Privaten**

- 1 Hauskehricht aus privaten Haushalten sowie Industrie und Gewerbe darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der Kehrichtverbrennungsanlage Buchs entsorgt werden.
- 2 Die Gemeinde kann vorschreiben, dass betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie in bestimmten öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.
- 3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Kompostierbare Gartenabfälle können auf dem Gemeindekompostierplatz abgegeben werden. Küchenabfälle dürfen nicht auf dem Gemeindekompostierplatz abgelagert werden.
- 4 Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen.
  - Papier
  - Karton
  - Verpackungsglas
  - Eisen / Buntmetalle
  - Weissblech
  - Aluminium
  - Mineral- und Speiseöle
  - Elektroapparate und Kühlgeräte
  - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen)
  - Batterien, Akkumulatoren
  - Tierkadaver / Metzgereiabfälle
  - Textilien
  - Pneus
  - Altfahrzeuge
  - Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe

- Sonderabfälle wie Gifte, Medikamente, Säuren und Laugen, Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke) Fotochemikalien

Derartige Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

5 Bauschutt ist auf der Baustelle in folgende Fraktionen zu sortieren:

- Brennbare Abfälle (Kunststoffe, Spanplatten, behandeltes Holz etc.)
- wiederverwend- und wiederverwertbare Abfälle (sauberer Aushub, Inertstoffe wie Beton, Steine oder Ziegel, Strassenaufbruch, unbehandeltes Holz etc.)
- sowie Sonderabfälle (Farben, Kleber etc.)  
Diese Fraktionen sind anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

6 Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in privaten Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist die Deponierung in dafür bewilligten Deponien sowie die Behandlung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

## **Art. 10 Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

## **Art. 11 Gebührenerhebung**

- 1 Für die Entsorgung des Hauskehrichts wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird landesweit einheitlich festgelegt. Sie deckt den Aufwand für die Hauskehrichtabfuhr sowie den Aufwand für Planung, Betrieb, Abschreibung und Investitionen der KVA. Zusätzlich deckt die Gebühr auch die Kosten der Sonderabfallsammlung und der Sammlung von Elektroapparaten und Kühlgeräten soweit dafür nicht besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für Direktanlieferungen an die KVA wird eine mengenabhängige Gebühr erhoben. Ihre Höhe entspricht der Gebühr für die Entsorgung des Hauskehrichts.
- 3 Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf dem Gemeindekompostierplatz wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie deckt den Aufwand für

Planung, Betrieb, Abschreibung und Investitionen. Sofern die Höhe dieser Gebühr die Bereitschaft zur Benützung vermindert, ist es zulässig, einen Teil des Aufwandes über die Grundgebühr (vgl. Abs. 5) zu decken.

- 4 Für die Entsorgung des wiederverwendbaren Aushubs, der wiederverwertbaren Inertstoffe sowie der nicht wiederverwertbaren Inertstoffe werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Ihre Summe deckt die Aufwendungen für Planung, Betrieb, Abschreibung, Investitionen, Rekultivierung und Überwachung der Deponie sowie der Aufbereitung und Zwischenlagerung von Inertstoffen. Um einen finanziellen Anreiz zur Sortierung der Inertstoffe zu geben, kann die Gemeinde die Gebühren so gestalten, dass die Deponierung des wiederverwertbaren Aushubs am billigsten, der nicht wiederverwertbaren Inertstoffe am teuersten zu stehen kommt. Eine Kostendeckung innerhalb der einzelnen Fraktionen ist somit notwendig. Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> können von Privaten kostenlos abgelagert werden.
- 5 Es wird eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung (Pflichtige, Art und Weise der Verrechnung) werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie deckt die durch die übrigen Gebühren nicht finanzierten Aufwendungen. Darunter fallen die Kosten für Information, Beratung, Personal, Administration, gewisse Separatsammlungen sowie gemeinsame Vorhaben mit dem Land.

## **Art. 12 Gebührenfestlegung**

- 1 Die Gebühren sind im Anhang 2 (Gebührenreglement) festgelegt.
- 2 Die Gebühren werden aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes jährlich neu festgelegt. Überschüsse und Defizite aus dem Vorjahr sind zu berücksichtigen.

## **Art. 13 Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit**

- 1 Die Gemeindevorsteherung bestraft Verstöße gegen dieses Reglement mit Bussen bis Fr. 2000.--. Sofern ein Verstoss gegen die Strafbestimmungen des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 6. April 1988 (LGBI Art. 42 - 44) vorliegt, erfolgt die Bestrafung durch das Landgericht bzw. die Regierung.
- 2 Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Kosten.

## **Art. 14 Rechtsmittel**

Entscheide und Verfügungen der Gemeindevorsteherung können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden. solche des Gemeinderates mit Beschwerde bei der Regierung.

## **Art. 15 Schlussbestimmungen**

Das Abfallreglement tritt auf den ..... in Kraft und ersetzt das Reglement vom .....

Gamprin, den .....

.....  
Maria Marxer, Vorsteherin

.....  
Kuno Hasler, Vizevorsteher

## **Anhang 1: Organisationsreglement**

### **1. Abfuhr des Hauskehrichts**

- Sammeltag: Mittwoch
- Bereitstellungsort: Abholdienst
- Bereitstellungszeit: Mittwoch früh bis 7.00 Uhr
- Zulässige Behältnisse: Offizielle Abfallsäcke der Liechtensteiner Gemeinden (35 l, 60 l, 110 l)  
In Container von Mehrfamilienhäusern, dürfen nur offizielle Abfallsäcke gegeben werden. Diese Container müssen nicht zusätzlich mit Jahresmarken oder Abreissetiketten versehen werden.

Jahresmarken für Container werden nur an Industrie- und Gewerbebetriebe abgegeben.

- Sperrgut: maximal 180 cm lang, 60 cm breit oder hoch, maximal 30 kg  
Auf Sperrgut müssen die offiziellen Gebührenmarken der Liechtensteiner Gemeinden angebracht werden.

## **2. Kompostierbare Abfälle aus Haushalten**

Diese Abfälle sollten nach Möglichkeit zu Hause kompostiert werden. Die Gemeinde Gamprin fördert die Heimkompostierung indem sie regelmässig Kompostierkurse anbietet und im Frühling und Herbst einen Häckseldienst zur Verfügung stellt.

Kompostierbare Gartenabfälle (keine Küchenabfälle) können auch auf dem Gemeindekompostierplatz abgegeben werden.

Betriebszeiten: siehe Punkt 5

Kompostverkauf: Beim Deponiewart

## **3. Separatsammlungen**

### **3.1 Glas**

Verpackungsglas ist - nach Farben getrennt - in den dafür vorgesehenen Container zu deponieren. Flachglas darf nicht in die Altglassammlung gegeben werden. Kleinmengen gelten als Hauskehricht, grössere Mengen müssen auf der Bauschuttdeponie entsorgt werden.

- Sammelstelle: Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern
- Betriebszeiten: siehe Punkt 5

### **3.2 Papier/Karton**

Papier und Karton sind getrennt in den dafür vorgesehenen Container zu deponieren.

- Sammelstelle: Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern

- Sammlung: Die Pfadfinder führen regelmässige Altpapiersammlung durch, die mittels Voranzeige angekündigt werden. Papier und Karton sind getrennt und gebündelt bereitzustellen.

### **3.3 Öl**

Altöl ist getrennt nach Mineral- und Speiseöl bei der Sammelstelle abzuliefern. Das in Gewerbe und Industrie anfallende Altöl darf nicht über die öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden.

- Sammelstelle: Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern

### **3.4 Elektroapparate**

Elektrische Haushaltgeräte sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen.

- Sammelstelle: Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern

Kühlschränke und Tiefkühltruhen sind direkt bei der Firma Elkuch, Altstoffe, Eschen, abzugeben.

### **3.5 Metalle**

Altmetalle (Eisen, Aluminium, Buntmetalle, Weissblech) sind bei der Sammelstelle abzugeben. Nichtmetallische Bestandteile sind nach Möglichkeit zu entfernen. Das in Gewerbe und Industrie anfallende Altmetall darf nicht über die öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden.

- Sammelstelle: Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern

### **3.6 Aluminium**

Aluminiumpfannen, Getränkedosen, Alu-Folien etc. können bei der Sammelstelle abgegeben werden. Nur sauberes Aluminium darf deponiert werden. Bei Gegenständen ohne Alu-Signet muss die Magnetprobe gemacht werden (Aluminium haftet nicht).

- **Sammelstelle:** Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern

### **3.7 Konservendosen**

Dosen kurz reinigen, Papier entfernen und den Boden ausschneiden. Deckel und Boden in die flachgetretene Dose einschieben. Andernfalls steht eine Dosenpresse zur Verfügung. Vor Einwurf in den Container Magnetttest machen; Weissblech ist magnetisch.

- **Sammelstelle:** Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern

### **3.8 EPS Expendierter Polystyrol-Hartschaum (Styropor usw.)**

Sortenreines, sauberes EPS ohne Fremdmaterialien kann abgegeben werden (EPS bricht immer beim Biegen).

- **Sammelstelle:** Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern

### **3.9 Altkleider/Textilien**

Brauchbare Kleidungsstücke können beim "Hilfswerk Liechtenstein" mit Sammelstellen in Mauren und Triesen abgegeben werden.

### **3.10 Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Zusätzlich werden jährlich 1 - 2 Separatsammlungen durch eine spezialisierte Firma durchgeführt. Die Sammeldaten werden publiziert.

Die nachfolgend aufgeführten Sonderabfälle können ausserdem bei der Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern abgegeben werden:

- **Leuchtstoffröhren und Sparlampen**
- **Batterien**

- **Medikamente/Chemikalien**

Medikamente und ungefährliche Chemikalien können bei den Verkaufsstellen (wie Apotheken, Drogerien usw.) abgegeben werden. Gefährliche Chemikalien müssen über die Separatsammlung entsorgt werden.

### **3.11 Tierkörper (Kadaver)**

#### **Kleintierkörper**

- Sammelstelle: Bei Louis Büchel, Oberbendern 3, Tel. 373 2864
- Betriebszeiten: nach tel. Vereinbarung

#### **Grosstierkörper**

- Sammelstelle: KVA, Buchs, Tel. 081/ 756 73 91
- Betriebszeiten: siehe Punkt 5

In dringenden Fällen können grössere Kadaver auch Samstags und Sonntags abgegeben werden (am Tor läuten). Für Kleintierkörper steht jederzeit ein Container zur Verfügung.

## **4. Gemeindekompostierplatz Ganada**

Kompostierbare Gartenabfälle (keine Küchenabfälle) können auf dem Kompostierplatz abgegeben werden. Verdorbene Landwirtschaftsprodukte müssen kompostiert werden und dürfen nicht auf der Bauschuttdeponie abgelagert werden.

### **4.1 Bauschuttdeponie Rheinau Eschen**

#### **Deponievolumen/Betriebsordnung**

Mit dem vorhandenen Deponievolumen ist möglichst haushälterisch umzugehen. Das verlangt, dass nur sortierte Inertstoffe angenommen werden und das Material soweit wie möglich wiederverwendet bzw. aufbereitet und wiederverwertet wird. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Betriebsordnung enthalten. Sie regelt zudem Öffnungszeiten, Einzugsgebiet der Deponie, zulässige Abfälle, Massnahmen bei Verstössen gegen die Betriebsordnung. Für den Deponiewart erlässt die Gemeinde ein Pflichtenheft. Die Gebühren werden im Gebührenreglement festgelegt. Weitere Regelungen erfolgen in der Betriebsbewilligung der Regierung.

## **5. Betriebszeiten**

- **Altstoffsammelstelle beim Werkhof in Bendern**

Mittwoch: 16.30 - 18.30 Uhr

Samstag: 8.30 - 11.30 Uhr

**- Gemeindekompostierplatz Ganada**

1. März bis 30. November

Montag bis Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr  
   13.00 bis 17.00 Uhr  
 Samstag: 10.00 bis 12.00 Uhr  
   14.00 bis 16.00 Uhr

1. Dezember bis 28. Februar

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr  
   13.00 bis 17.00 Uhr  
 Samstag geschlossen

**- Bauschuttdeponie**

1. März bis 31. Oktober

Montag bis Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr  
   13.00 bis 17.00 Uhr  
 Samstag: 10.00 bis 12.00 Uhr  
   14.00 bis 16.00 Uhr

1. November bis 28. Februar

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr  
   13.00 bis 17.00 Uhr

Samstag geschlossen

**- KVA, Buchs**

An Werktagen von 7.30 bis 12.00 Uhr  
   13.00 bis 17.00 Uhr

**Wichtige Telefonnummern:**

Abfalltelefon Quido Näscher, Bauführer,	Tel. 373 35 70
Gemeindekompostierplatz/Bauschuttdeponie	Tel. 373 39 32
KVA, Buchs	Tel. 081 / 756 73 91
Amt für Gewässerschutz	Tel. 236 61 11

**Anhang 2: Gebührenreglement  
 (gültig ab 1.1.1994)**

**1. Hauskehricht**

**1.1 Offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinden Liechtensteins**

35 l	Fr.	1.65
60 l	Fr.	2.80
110 l	Fr.	5.20

**1.2 Grossbehälter/Container**

800 l 1 Abreissetikette à Fr. 34.-- Fr. 34.--

**1.3 Jahresmarken**

800 l 1 Leerung pro Woche Fr. 1'768.--

Jahresmarken werden nur an Industrie- und Gewerbebetriebe abgegeben.

**2. Sperrgut****Kleinsperrgut/Bündel und Schachteln**

1 Gebührenmarke à Fr. 1.60 pro 35 l oder 5 kg  
maximal 6 Gebührenmarken à Fr. 1.60 (=30kg)

Bündel/Sperrgut max. 1.80 m lang, 60 cm breit oder hoch

**3. Direktanlieferung bei der KVA, Buchs**

Gebühr pro Tonne (Berechnung analog Sackgebühr) Fr. 204.--

**4. Elektroapparate**

Elektro-Grossgeräte (Fernsehapparate, Computer, Monitore etc.) aus Haushalten

5 kg - 15 kg	pro Stück	Fr. 27.--
über 15 kg	pro Stück	Fr. 40.--

Elektrogeräte unter 5 kg können kostenlos abgeliefert werden.

Kühlschränke, Tiefkühltruhen pro Stück Fr. 70.--  
(direkt bei Fa. Elkuch, Altstoffe Eschen abgeben.)

**5. PKW-, LKW- und Traktorensäurebatterien**

PKW Autosäurebatterie	pro Stück	Fr. 25.--
LKW- und Traktoren- säurebatterie	pro Stück	Fr. 45.--

**6. Gemeindegärtnereplatz Ganada**

Die Gebühr pro m<sup>3</sup> beträgt Fr. 5.--  
(Mengen von weniger als 1 Kubikmeter sind gebührenfrei)

**7. Bauschuttdeponie**

Nicht wiederverwertbare Inertstoffe pro m<sup>3</sup> Fr. 10.--

**8. Grundgebühr**

Die jährliche Grundgebühr für eine Wohnung, ein Industrie- oder  
Gewerbebetrieb beträgt Fr. 60.--